



**KURZEINFÜHRUNG
INS STRAFRECHT (AT)**

**FÜR STUDIERENDE
DES 1. SEMESTERS**

internet: <http://www.unifr.ch/lman>

SCHWEIZERISCHE LEHRBÜCHER UND KOMMENTARE

Vgl. die separate Literaturliste unter:

<http://www.unifr.ch/lman/pages/skripte/skripte.html>

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
ANAG	Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BetmG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121)
BG	Bundesgesetz
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (in Kraft ab 1. Januar 2007) (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110)
BStP	Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0)
BT	Besonderer Teil
BÜPF	Bundesgesetz vom 5. Oktober 2000 betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVE	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (SR 312.8)
bzw.	beziehungsweise
DGB	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DNA-Profil-Gesetz	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363)
i.d.R.	in der Regel
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
MStP	Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (SR 322.1)
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.03)
OHG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von

	Straftaten (Opferhilfegesetz; SR 312.5)
s.	siehe
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Strafprozessordnung
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VStGB	Verordnung zum StGB
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

ZUR EINFÜHRUNG

Die Einführung ins Strafrecht erfolgt in Form einer StGB-Gesetzeskunde. Diese besteht darin, dass folgende Gesetzesbestimmungen durchgelesen werden:

Art. 1-110, 111- 117, 333-348 und 372-385 StGB (mit einzelnen Ausnahmen).

Die Lektüre dieser Bestimmungen geht mit einer summarischen Darstellung wichtiger Begriffe und Unterscheidungen der Strafrechtsdogmatik einher. Vgl. die nachfolgenden 10 Themenbereiche:

- I Das schweizerische Strafgesetzbuch
- II Arten des Strafrechts
- III Der Verbrechensbegriff
- IV Das Sanktionensystem
- V Einzelne Deliktstypen
- VI Strafzumessung
- VII Versuch
- VIII Beteiligung mehrerer an einer Straftat
- IX Konkurrenz
- X Strafbarkeit von Unternehmen

Eine Vertiefung und Ausweitung des Inhalts dieser 10 Themenbereiche erfolgt im Unterricht über den allgemeinen und besonderen Teil des Strafrechts. Der durch diese Einführung vermittelte Überblick und die entsprechende Gesetzeskenntnis dienen zum besseren Verständnis der eigentlichen Strafrechtskurse.

I DAS SCHWEIZERISCHE STRAFGESETZBUCH (StGB)

Das StGB ist der wichtigste nationale Erlass des Strafrechts. Daneben existieren über 200 Bundeserlasse, die selbständige Strafnormen enthalten.

1. TECHNISCHE DATEN

- das StGB ist ein eidgenössisches Gesetz, ein Bundesgesetz
- es datiert vom 21.12.1937
- es ist in Kraft seit 1.1.1942 (vgl. Art. 392 StGB)
- **die neueste Fassung des StGB lässt sich als pdf-File herunterladen von:**
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/311.0.de.pdf>
- eine Chronologie der Änderungen des StGB findet sich unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/cr/1937/19370083.html>
- eine Liste der einzelnen Änderungen findet sich unter:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/a311_0.html
- Bei Revisionen wird, um nicht alle Artikel neu nummerieren zu müssen, die Nummer der eingefügten Artikel häufig mit den lateinischen Zusätzen bis, ter, quater etc. ergänzt; diese Zusätze heissen übersetzt nichts anderes als zweimal, dreimal, viermal etc.
- Am 1.1.2007 ist eine grosse Revision des Allgemeinen Teils in Kraft getreten, die namentlich das Sanktionensystem betrifft (StGB gemäss Änderung des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches vom 13.12.2002 und Änderung des StGB betr. Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht vom 24.3.2006, BBl 2002, 8240 ff. und 2006, 3557 ff.).

2. AUSGABEN

- Als Teil der systematischen Sammlung: SR 311.0
- Amtliche Textausgabe
- Textausgaben: DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER; SCHWARZENEGGER und NIGGLI (siehe Literaturliste).

3. GLIEDERUNG DES StGB

1. Buch (Art. 1-110) und **3. Buch** (Art. 333 - 392 StGB)

Allgemeiner Teil = Vorschriften, die für alle Straftaten gelten, d.h. die in jedem Straffall anzuwenden sind oder von Bedeutung sein können (z.B. Notwehr, Fahrlässigkeit, Verjährung). **3. Buch** = Vorschriften über die Einführung und Anwendung des Gesetzes.

2. Buch (Art. 111-332)

Besonderer Teil = die einzelnen Delikte = Beschreibung der einzelnen strafbaren Handlungen durch gesetzliche Tatbestände = Deliktsdefinitionen und individuelle Strafdrohungen.

4. ANDERE WICHTIGE ANGABEN

Das StGB drängte das materielle Strafrecht¹ der Kantone zurück. Ab 1937 bzw. 1942: Vereinheitlichung des materiellen Strafrechts auf eidgenössischer (gesamtschweizerischer) Ebene. Vorher war das materielle Strafrecht weitgehend kantonal geregelt. Die meisten Kantone hatten ein eigenes StGB.

Allerdings haben die Kantone auch heute noch beschränkte Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts (vgl. II).

Nicht alles eidgenössische Strafrecht ist im StGB enthalten. Andere Rechtsquellen sind:

- das Militärstrafgesetzbuch (MStG) von 1927
(vgl. http://www.admin.ch/ch/d/sr/c321_0.html).
- das BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) von 1974
(vgl. http://www.admin.ch/ch/d/sr/c313_0.html)
- das sogenannte Nebenstrafrecht = strafrechtliche Bestimmungen in andern Bundeserlassen als dem StGB. Es handelt sich meist um Erlasse mit nicht ausschliesslich strafrechtlichem Charakter, so z.B.:
 - SVG - Strassenverkehrsgesetz;
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_01.html
 - BetmG - Betäubungsmittelgesetz;
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_121.html
 - AuG - BG über die Ausländerinnen und Ausländer;
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

¹ Zum Begriff des materiellen Strafrecht vgl. II.

II ARTEN DES STRAFRECHTS

1. MATERIELLES STRAFRECHT

Eine materielle Strafrechtsnorm besteht wie jeder Rechtssatz aus einem **Tatbestand** (= Inbegriff der Tatsachen, an deren Vorhandensein das Gesetz eine Rechtsfolge knüpft) und einer **Rechtsfolge**. Im materiellen Strafrecht ist diese Rechtsfolge i.d.R. eine **Sanktion** (Strafe oder Massnahme). Vgl. z.B. Art. 139 Ziff. 1 oder Art. 146 Abs. 1 StGB.

Definition des materiellen Strafrechts

Alle Rechtsnormen, welche die Arten der kriminalrechtlichen Sanktionen und die Voraussetzungen für deren Anordnung umschreiben (Schultz).

Gesamtheit der Rechtssätze, welche an bestimmte menschliche Verhaltensweisen bestimmte kriminalrechtliche Sanktionen knüpfen (Hauser / Rehberg).

2. FORMELLES STRAFRECHT

Definition des formellen Strafrechts

Alle Rechtssätze, welche das zum Verhängen kriminalrechtlicher Sanktionen führende Verfahren regeln und die dafür zuständigen Behörden bezeichnen (sinngemäss nach Schultz).

Es besteht aus dem

- Strafprozessrecht (Strafverfahrensrecht), das den Behörden vorschreibt, wie sie vorzugehen haben, um abzuklären, ob eine Straftat begangen wurde und welche Sanktion ausgesprochen werden soll, und dem
- Gerichtsorganisationsrecht, das die Behördenorganisation regelt.

3. STRAFVOLLZUGSRECHT

Definitionen des Strafvollzugsrechts

Alle Rechtssätze, welche den Vollzug ausgesprochener kriminalrechtlicher Sanktionen regeln (sinngemäss nach Schultz).

Regelungsinhalt ist

- die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs
- die zuständige Behördenorganisation und das Anstaltswesen
- das Verfahren des Vollzugs.

4. WICHTIGE MERKPUNKTE

Das StGB enthält überwiegend materielles Strafrecht.

Das materielle Strafrecht ist vorwiegend Sache des Bundes (vgl. Art. 123 BV). Im Sinne einer Ausnahme sind auch die Kantone in beschränktem Umfang auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts zuständig (Art. 335 StGB).

Das formelle Strafrecht ist derzeit noch zu einem grossen Teil kantonal geregelt. Verwiesen sei auf die kantonalen Strafprozessordnungen und Gerichtsorganisationsgesetze. Ausnahmsweise hat bisher auch der Bund Strafprozessrecht erlassen. Dabei ist zwischen strafprozessualen Gesamtordnungen zu unterscheiden, namentlich dem BStP und dem MStP, und weiteren Bundeserlassen mit strafprozessualen Inhalt (BV, StGB, VStrR, BGG, OHG, OBG, BÜPF, DNA-Profil-Gesetz, BVE u.s.w.). Namentlich auch das StGB enthält (ausnahmsweise) Bestimmungen des Verfahrensrechts (z.B. Art. 20, 28a, 340 StGB). In einer Volksabstimmung über die sog. Justizreform wurde im Jahre 2000 beschlossen, Art. 123 BV zu erweitern und den Bund auch für das formelle Strafrecht zuständig zu erklären (vgl. den revidierten Art. 123 BV). Am 21.12.2005 publizierte der Bundesrat die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006, 1085 ff., 1389 ff., <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/1085.pdf> respektive <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/1389.pdf>). Die schweizerische Strafprozessordnung wurde am 5. Oktober 2007 im Parlament verabschiedet und wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten (BBl 2007, 6977 ff., <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6977.pdf>). In der gleichen Vorlage findet man einen separaten Gesetzesentwurf einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung. Bis zum Inkrafttreten einer Eidgenössischen Strafprozessordnung und einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung gelten die kantonalen Strafprozessordnungen weiter.

Das Strafvollzugsrecht ist grundsätzlich kantonal geregelt, soweit nicht die Bundesgesetzgebung etwas anderes bestimmt (vgl. Art. 123 Abs. 2 BV). Das Strafvollzugsrecht des Bundes ist schwergewichtig im StGB enthalten, wo die Grundzüge geregelt werden (vgl. namentlich Art. 74-92 und Art. 372 sowie 377-380 StGB).

III DER VERBRECHENSBEGRIFF

1. EINLEITUNG

Frage

Welches sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit? Unter welchen Voraussetzungen führt ein bestimmter Lebensvorgang zu einer strafrechtlichen Sanktion?

Antwort

- Strafbar sind nicht alle sittenwidrigen und nicht alle sozialabweichenden Verhaltensweisen, sondern nur Widerhandlungen gegen eine Strafnorm, d.h. jenes Verhalten, das vom Strafrecht erfasst und mit einer Sanktion bedroht ist.
- Strafrechtlich sanktioniert sind i.d.R. nur Verhaltensweisen, welche die soziale Ordnung in erheblichem Ausmass stören. Strafrechtliche Sanktionen sollen ultima ratio sein. Weil die Strafe das schärfste und einschneidendste Zwangsmittel des Staates ist, soll es nicht beliebig und wegen jeder Bagatelle eingesetzt werden. Die Praxis hält sich jedoch nicht immer an diese Regel.
- Nicht strafbar ist z.B. die Selbsttötung, der Ehebruch, eine fahrlässige Sachbeschädigung, Trunkenheit an sich (ausser im Fall von Art. 263 StGB).
- Es bestanden und bestehen Kriminalisierungstendenzen (z.B. im Umweltschutz, im Strassenverkehrsrecht, im Steuerrecht, im Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus) und Entkriminalisierungstendenzen (z.B. im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs, begrenzt im Sexualstrafrecht etc.).

2. VERBRECHENSMERKMALE

Der Verbrechensbegriff besteht aus 5 Elementen

Ein Verbrechen (strafbares Verhalten) ist ein Verhalten mit folgenden Charakteristika:

1. menschlich	Handlung
2. tatbestandsmässig	Unrecht
3. rechtswidrig	
4. schuldhaft	Schuld
5. mit Strafe (einer Sanktion) bedroht	

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERBRECHENSMERKMALEN

1. Menschliches Verhalten

Verhalten einer natürlichen Person, nicht eines Tieres. Es muss sich um ein geäußertes Verhalten handeln („Fürs Denken kann niemand henken“).

In Bezug auf juristische Personen (Gesellschaften, Unternehmen) galt lange Zeit der Grundsatz „societas delinquere non potest“ (eine Gesellschaft kann mangels Schuldfähigkeit nicht delinquieren). Ausnahmen gab es im Nebenstrafrecht, u.a. im Steuerstrafrecht. Seit dem 1.10.2003 ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch gestützt auf den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ein Unternehmen strafbar (vgl. Art. 102 und 102a StGB).

2. Tatbestandsmässigkeit

Übereinstimmung eines konkreten Sachverhalts mit der gesetzlichen Umschreibung eines strafbaren Verhaltens (siehe Bes. Teil). Die einzelnen Tatbestände setzen sich i.d.R. aus einer Mehrheit von Tatsachen (Tatbestandselementen) zusammen (vgl. auch II zum materiellen Strafrecht). Alle Tatbestandselemente müssen erfüllt sein. Beispiel: Art. 112 StGB.

Man unterscheidet u.a. **objektive** (äussere) und **subjektive** (innere) **Tatbestandsmerkmale**. Zu den letzteren gehören der *Vorsatz* und die *Fahrlässigkeit*.

□ Vorsatz

Vorsätzlich verübt ein Delikt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Vgl. auch Art. 12 Abs. 1 StGB: Bestimmt es das Gesetz nicht anders, ist nur die vorsätzliche Begehung strafbar.

□ Fahrlässigkeit

Sie bedeutet: Verwirklichung eines Straftatbestandes durch pflichtwidrige Nichtvoraussicht des voraussehbaren Erfolgs. Der Täter will das strafbare Verhalten nicht. Er legt durch die Nichtvoraussicht des rechtswidrigen Erfolges nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag (er verletzt Sorgfaltspflichten). Vgl. Art. 12 Abs. 3 StGB).

Eine spezielle Vorsatzart ist der **Eventualvorsatz**. Der deliktische Erfolg ist nicht eine notwendige, sondern nur eine *mögliche* Begleiterscheinung der vom Täter angestrebten Ziele. Der Täter sieht die *Möglichkeit* strafbaren Verhaltens voraus. Er nimmt die Möglichkeit, dass der deliktische Erfolg eintritt, in Kauf. Auch bei der Fahrlässigkeit ist es denkbar, dass der Täter die Möglichkeit des deliktischen Erfolgs sieht (**bewusste Fahrlässigkeit**). Der Täter ist jedoch (anders als beim Eventualvorsatz) überzeugt, dass er nicht eintritt (vgl. z.B. die Konstellation, die in Art. 187 Ziff. 4 StGB geschildert wird). Diskussionen über die Frage, ob Eventualvorsatz oder „nur“ bewusste Fahrlässigkeit vorliegt, gibt es gelegentlich bei tödlichen Raserunfällen. In Art. 12 Abs. 2 2. Satz StGB wird der Eventualvorsatz ausdrücklich geregelt.

Der **Sachverhaltsirrtum** (Irrtum über Tatsachen, Irrtum über den objektiven Sachverhalt) schliesst den Vorsatz aus (vgl. Art. 13 StGB). Beispiel: Ein Jäger schießt auf

ein vermeintliches Tier, das sich im Gebüsch bewegt, in Wirklichkeit trifft er einen Menschen, der sich in diesem Gebüsch aufgehalten hat.

3. Rechtswidrigkeit

Sie ist in der Regel bei Tatbestandsmässigkeit gegeben, ausser wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. In bestimmten Fällen genügt die durch die Tatbestandsmässigkeit indizierte Rechtswidrigkeit nicht, um die Rechtswidrigkeit zu bejahen. Ein rechtswidriges Verhalten ist somit ein tatbestandsmässiges Verhalten, sofern kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, wird die formelle Verletzung einer Norm durch einen besonderen Erlaubnissatz als zulässig erklärt, weil es darum geht, einen höheren Wert als den des geschützten Rechtsgutes zu verwirklichen.

Klassische Rechtfertigungsgründe

❑ Rechtfertigende Notwehr – Art. 15 StGB

Die den Umständen angemessene Abwehr eines unmittelbar drohenden oder bereits begonnenen rechtswidrigen Angriffs auf eigene oder fremde Rechtsgüter (Notwehrhilfe). Beispiel: A will den B mit einem Messer erstechen. B ist jedoch bewaffnet und verhindert das Vorhaben des A durch einen Schuss in dessen Bein, nachdem er dem A diese Konsequenz zuvor angedroht hat.

Sonderfälle:

1. Notwehrhilfe. Beispiel: Im zuvor erwähnten Fall schießt C dem A ins Bein und verhindert so den Messerangriff auf B.
2. Notwehrexzess (Überschreitung der Grenzen: s. Art. 16 StGB). Beispiel: A bricht bei B ein und rennt mit einem gestohlenen Wertgegenstand davon. B verfolgt den Dieb. Er merkt jedoch, dass er diesen nicht einzuholen vermag. Deshalb greift er zur Pistole und gibt auf den flüchtenden Dieb einen tödlichen Schuss ab.
3. Putativnotwehr (Irrige Annahme einer Notwehrsituation; es gelten die Regeln des Sachverhaltsirrtums). Beispiel: A klopft dem B von hinten auf die Schulter. B glaubt, er werde überfallen und verabreicht dem vermeintlichen Angreifer einen Schlag ins Gesicht, wodurch A einen Nasenbeinbruch erleidet.

❑ Rechtfertigender Notstand - Art. 17 StGB

Eingriff in fremde Rechtsgüter, um eigene oder fremde Rechtsgüter (Notstandshilfe) aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren unverschuldeten Gefahr zu retten. Von rechtfertigendem Notstand spricht man nur dann, wenn ein wertvolleres Rechtsgut auf Kosten eines weniger wertvollen geschützt wird bzw. wenn höherwertige Interessen gewahrt werden. Beispiel: Ein Wanderer, der sich verirrt hat, der völlig erschöpft ist und dem der Erfrierungstod droht, rettet sich, indem er in eine unbewohnte fremde Berghütte eindringt und sich dort an Nahrungsmitteln verköstigt.

❑ Gesetzlich erlaubte Handlung, Amts- oder Berufspflicht – Art. 14 StGB

Besondere Rechtsstellungen erlauben Eingriffe, die sonst strafbar sind. Beispiel: Ein Polizist verhaftet gestützt auf eine Anordnung des Staatsanwalts unter Einhaltung

der Verhaftungsregeln der Strafprozessordnung eine Person, die eines schweren Delikts verdächtigt wird.

❑ **Einwilligung (aussergesetzlicher Rechtfertigungsgrund).**

4. Verschulden

Schuld = Persönliche Vorwerfbarkeit einer rechtswidrigen Handlung. Der Täter ist für die Straftat verantwortlich. Das Unrecht der Tat war für ihn erkennbar und vermeidbar.

❑ **Zu beachten ist folgendes:**

- Ein Verbrechen (strafbares Verhalten) setzt definitionsgemäss ein Verschulden des Täters voraus. Nulla poena sine culpa.
- Ein Verschulden setzt Schuldfähigkeit voraus (Fähigkeit, Unrecht der Tat einzusehen und/oder nach dieser Einsicht zu handeln).
- Ein Verschulden (und damit auch ein strafbares Verhalten) fehlt bei Vorliegen eines Schuldausschlussgrundes.
- Ein Schuldausschlussgrund liegt vor, wenn der Täter die Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht erkennen konnte und/oder wenn er trotz dieser Einsicht ihr nicht folgen konnte (d.h. bei fehlender Schuldfähigkeit), ferner dann, wenn ihm das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlte oder wenn ihm ein normgemässes Verhalten nicht zumutbar war.

Die Doktrin kennt verschiedene Schuldausschlussgründe. Bei einzelnen dieser Gründe gibt es Varianten, die nur zu einer Schuldmilderung führen.

Klassische Schuldausschlussgründe (bzw. Schuldmilderungsgründe)

❑ **Schuldunfähigkeit**

Art. 19 Abs. 1 StGB: Unfähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und/oder nach dieser Einsicht zu handeln (z.B. wegen Geisteskrankheit).

❑ **Verminderte Schuldfähigkeit**

Art. 19 Abs. 2 StGB. Geht graduell weniger weit = Schuldmilderungsgrund. Vermindert schuldfähig kann jemand beispielsweise wegen Debität sein.

❑ **Rechtsirrtum/ Verbotsirrtum**

Irrtum über Rechtssätze (die Rechtmässigkeit eines Verhaltens). Vgl. Art. 21 StGB. Beispiel: Ein ausländischer Mann verkehrt sexuell mit einer 15-jährigen Frau, ohne dies strafrechtlich zu problematisieren, weil in seinem Heimatland das Schutzalter bei 14 Jahren liegt und er nicht weiss, dass in der Schweiz das Schutzalter bei 16 Jahren liegt (Art. 187 StGB). Im früheren Recht wurde der Rechtsirrtum anders behandelt als der Sachverhaltsirrtum. Es galt der Grundsatz: Error iuris nocet (ein Rechtsirrtum schadet). Er war nur unter sehr eng umschriebenen Voraussetzungen ein Schul-

dausschliessungs- oder Schuldmilderungsgrund. Im geltenden Recht wird die Rechtslage dem Sachverhaltsirrtum angeglichen. Der unverschuldete Verbotsirrtum führt zum Freispruch und der verschuldete (vermeidbare) zu einer Milderung.

❑ Entschuldigbarer Notstand

Setzt einen Konflikt gleichwertiger Rechtsgüter voraus bzw. er wird bei einer Notstandskonstellation im Fall der Unzumutbarkeit, das gefährdete Gut preiszugeben, angenommen, namentlich wenn Leben gegen Leben steht (vgl. Art. 18 StGB). Beispiel: Nach einem Schiffsunglück haben sich zwei Schiffbrüchige auf ein Rettungsboot begeben. Nach einiger Zeit müssen sie feststellen, dass das Rettungsboot nur eine Person zu tragen vermag, während es mit zwei Personen in Kürze untergeht. Der stärkere Schiffbrüchige wirft den schwächeren ins Wasser, um sein Leben zu retten. Der schwächere ertrinkt elendiglich.

Bei Zumutbarkeit der Preisgabe erfolgt eine Strafmilderung.

❑ Notwehrexzess (entschuldbare Notwehr)

vgl. Art. 16 StGB.

❑ Zwang

Besonderheit: Trotz Vorliegens des Schuldausschliessungsgrundes der Schuldunfähigkeit oder des Schuldmilderungsgrundes der verminderten Schuldfähigkeit können als Sanktion Massnahmen angeordnet werden (vgl. Art. 19 Abs. 3 StGB). Zu den Massnahmen vgl. hinten IV Ziff. 5.

5. Sanktionen

siehe IV und Besonderer Teil des StGB.

IV DAS SANKTIONENSYSTEM

1. ALLGEMEINES

Sanktionen sind Rechtsfolgen deliktischer Handlungen.

Das StGB kennt als Sanktionen Strafen und Massnahmen (sog. Zweispurigkeit des Strafrechts).

Oberbegriff zu Strafen und Massnahmen: **kriminalrechtliche Sanktionen**. Der Ausdruck „Strafrecht“ ist zu eng, da es nicht nur um Strafen geht, sondern um Rechtsnormen, die im Zusammenhang mit kriminalrechtlichen Sanktionen stehen. Richtiger wäre der Ausdruck „Kriminalrecht“. Allerdings: Die Strafe ist die weitaus häufigste Sanktion.

Strafe

Gewollter ausgleichender Eingriff in die Rechtsgüter einer Person (Vermögen, persönliche Freiheit), die schuldhaft eine Straftat verübt hat (Rehberg).

Massnahme

Rechtsfolge einer Straftat, die keine Strafe darstellt (Rehberg).

Bei Massnahmen geht es meist darum, die beim Straftäter infolge eines abnormen Zustandes, der nicht verschuldet sein muss, bestehende Rückfallsgefahr zu bekämpfen (Rehberg).

Massnahmen knüpfen nicht an die Schuld des Täters an, sondern an seine Sozialgefährlichkeit.

2. UNTERSCHIED NACH DEM ALTER DER TÄTER

Das Schweizerische Strafrecht unterscheidet in seinen Sanktionen nach dem Alter der Täter. Für über 18 Jahre alte Täter gilt das Erwachsenenstrafrecht (Art. 9 StGB). Für Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr, die eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, kommt das sogenannte Jugendstrafrecht zum Zug (Art. 3 JStG). Es ist durch besondere Sanktionen gekennzeichnet. Kinder bis zum vollendeten zehnten Altersjahr unterstehen nicht dem Strafrecht.

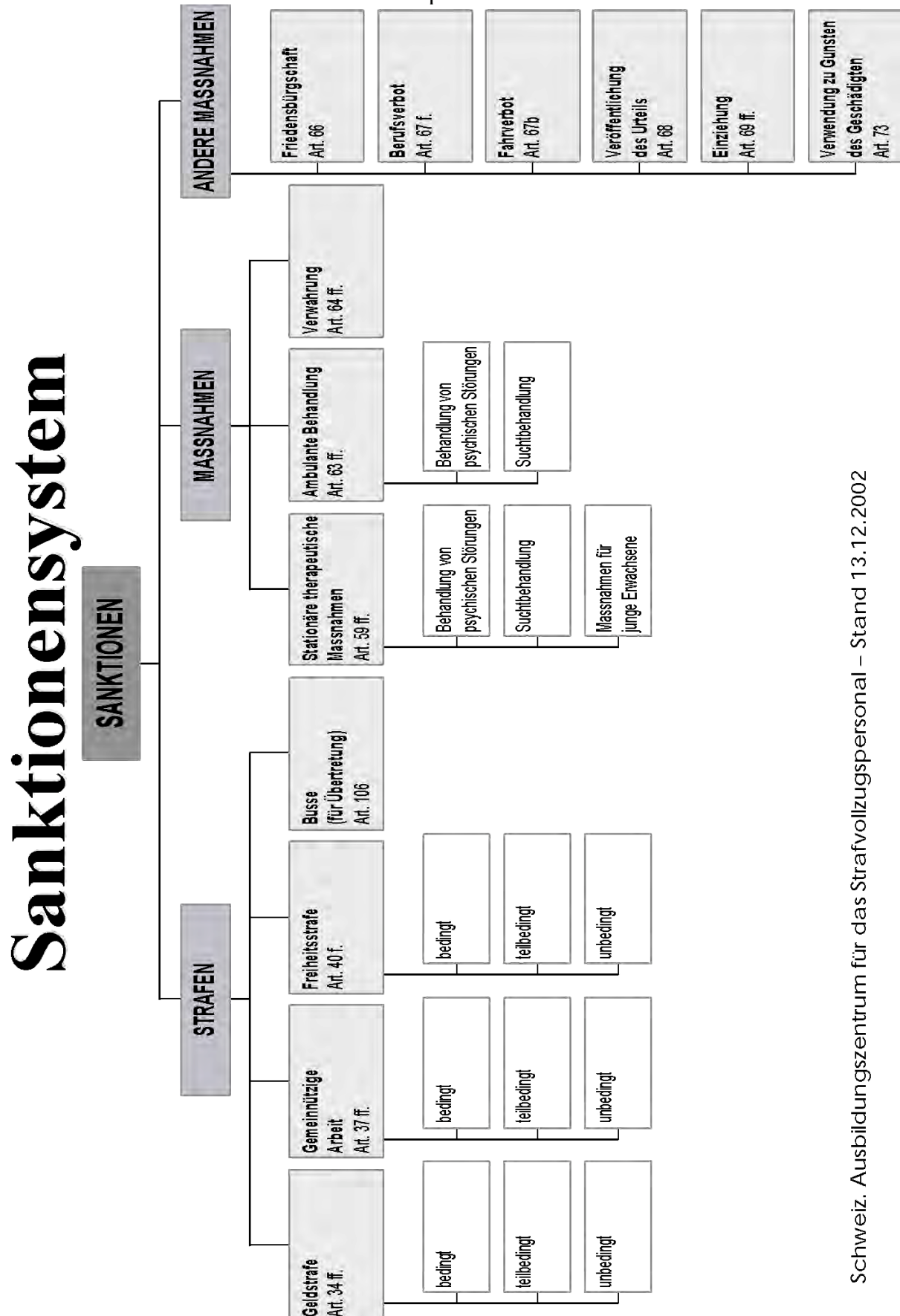
Per 1.1.2007 wurde das Jugendstrafrecht aus dem StGB ausgegliedert und in einem separaten Gesetz geregelt, dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003, <http://www.admin.ch/d/ff/2003/4445.pdf>).

Mit diesem Wechsel wurde das Strafmündigkeitsalter vom vollendeten siebten auf das vollendete zehnte Altersjahr erhöht.

Eine Sonderkategorie bilden **junge Erwachsene vom 18. bis zum 25. Altersjahr**. Für sie gelten die Regeln (und Sanktionen) des Erwachsenenstrafrechtes nur mit der Einschränkung von Art. 61 StGB (junge Erwachsene können einer besonderen Massnahme unterworfen werden).

3. ÜBERBLICK ÜBER DAS SANKTIONENSYSTEM

Verwiesen sei auf die nachstehende Graphik:



4. STRAFEN

Die Todesstrafe ist verboten (Art. 10 Abs. 1 BV).

Ebenfalls verboten sind Körperstrafen (Art. 10 Abs. 3 BV).

Bei Verbrechen und Vergehen (vgl. zu dieser Unterscheidung V, Ziff. 1) kennt das Gesetz drei Hauptstrafen: die Geldstrafe (nach dem Tagessatzsystem), gemeinnützige Arbeit und die Freiheitsstrafe (Art. 34 StGB ff.).

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate, die Höchstdauer 20 Jahre (ausser wenn im Gesetz die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist). Eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten kann nur ausnahmsweise verhängt werden (Art. 40/41 StGB). Sie wird durch die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit ersetzt.

Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt (Art. 34 - 36 StGB). Zunächst wird nach dem Verschulden eine bestimmte Anzahl von Tagessätzen verhängt, maximal 360. Ein Tagessatz beträgt höchstens 3'000 Franken. Die Höhe richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 StGB).

Die gemeinnützige Arbeit kann mit Zustimmung des Täters anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verhängt werden. Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht einem Tagessatz und 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit (Art. 37 und 39 Abs. 2 StGB). Die Höchstdauer der gemeinnützigen Arbeit beträgt somit 720 Stunden.

Die Strafzumessung bei der Festlegung der Dauer einer Freiheitsstrafe, der Zahl der Tagessätze bei der Geldstrafe und der an Stunden zu leistenden gemeinnützigen Arbeit erfolgt innerhalb des ordentlichen **Strafrahmens** grundsätzlich nach dem Verschulden (vgl. Art. 47 StGB bzw. hinten VI Ziff. 2).

Alle drei Hauptstrafen können bedingt und teilbedingt ausgesprochen werden (Art. 42 ff. StGB). Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann sodann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden.

Der **bedingte Strafvollzug** wird in der Regel gewährt, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei der Freiheitsstrafe ist der bedingte Strafvollzug für Strafen von höchstens 2 Jahren möglich (Art. 42 Abs. 1 StGB), bei der Geldstrafe und der gemeinnützigen Arbeit besteht keine Höchstgrenze.

Eine **teilbedingte Strafe** kann angeordnet werden, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen, wobei der unbedingte Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen darf (Art 43 Abs. 2 StGB). Bei einer Freiheitsstrafe ist der teilbedingte Strafvollzug bei einer Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren möglich, wobei sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen muss (Art 43 Abs. 3 StGB).

Bei einer Übertretung (vgl. zu dieser Unterscheidung V, Ziff. 1) ist die Strafe Busse bis 10'000 Fr. (Art. 103 und 106 StGB) oder gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden (Art. 107 StGB). Der bedingte und teilbedingte Strafvollzug ist nicht möglich (Art. 105 Abs. 1 StGB). Die Busse wird nicht in Tagessätzen verhängt, sondern in Form eines fixierten Geldbetrages. Die Höhe bemisst sich je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

5. MASSNAHMEN

Das Gesetz umschreibt in Art. 56-58 die Grundsätze des Massnahmerechts. Es kennt als stationäre therapeutische Massnahmen die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59), die Suchtbehandlung (Art. 60) und die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61). Therapeutische Massnahmen sind primär auf die Resozialisierung des Täters ausgerichtet.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Anordnung und die Aufrechterhaltung von Massnahmen werden im Gesetz ausdrücklich festgehalten (Art. 56 StGB).

Sind die Voraussetzungen zur Verhängung sowohl einer Strafe als auch einer Massnahme gegeben, hat ein Gesetzgeber 3 Möglichkeiten:

- Er kann vorsehen, dass der Richter diesfalls entweder eine Strafe oder eine Massnahme verhängen muss (= Monismus).
- Er kann vorsehen, dass der Richter diesfalls sowohl eine Strafe als auch eine Massnahme anzuordnen hat (= Dualismus). Zum Dualismus bekennt sich der Gesetzgeber des StGB (Art. 57 Abs. 1).
- Konkurriert beim Dualismus eine Massnahme mit einer unbedingten Freiheitsstrafe, werden die beiden Sanktionen nacheinander vollzogen. Ist diesfalls vorgesehen, dass zuerst die Massnahme vollstreckt wird, dass der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe anzurechnen ist und dass die Reststrafe nicht mehr vollzogen wird, wenn der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe ist, sofern der Täter bedingt entlassen wurde und sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, spricht man vom dualistisch-vikariierenden System. So ist es im schweizerischen Strafrecht vorgesehen (Art. 57 Abs. 2 und 3 sowie Art. 62b Abs. 3 StGB).

Therapeutische Massnahmen nach Art. 59 und 60 StGB können auch ambulant angeordnet werden (Art. 63 StGB). Dabei kann der Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Behandlung aufgeschoben werden, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen (Art. 63 Abs. 2 StGB). Es gilt auch diesfalls das dualistisch-vikariierende System. Bei erfolgreichem Abschluss der ambulanten Behandlung wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen, andernfalls ist sie zu vollziehen (Art. 63b Abs. 1 und 2 StGB).

Als isolierende Massnahme kennt das Gesetz die (Sicherungs-)Verwahrung (Art. 64, 64a und 64b StGB). Isolierende Massnahmen sind primär auf den Schutz der Allgemeinheit durch Absonderung des Täters ausgerichtet. Es braucht als Anlassdelikt eine besonders schwere Straftat. Voraussetzung ist ferner, dass durch ein solches Delikt eine schwere Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integ-

rität des Opfers erfolgt und der Täter einen entsprechenden Vorsatz hat. Ferner muss entweder aufgrund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Anlasstat im Zusammenhang stand oder aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten sein, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht (Art. 64 StGB). Untherapierbarkeit ist Verwahrungsvoraussetzung (folgt aus Art. 64 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 sowie Art. 65 StGB, ferner aus Art. 59 Abs. 3 StGB).

Bei der Verwahrung wird nach Abschluss des Strafvollzugs eine weitere, notfalls lebenslange Wegsperrung vorgenommen, bei der nur unter verschärften Bedingungen die Entlassung in Frage kommt (Art. 64 Abs. 2 sowie Art. 64a und 64b StGB).

Am 1. August 2008 ist die Änderung des StGB vom 21. 12 2007 betr. die "Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter" in Kraft getreten (<http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/2961.pdf>).

„Andere Massnahmen“ (d.h. Massnahmen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind) sind die Friedensbürgschaft, das Berufsverbot, das Fahrverbot, die Veröffentlichung des Urteils und die Einziehung (Art. 66 ff. StGB).

V EINZELNE DELIKTSTYPEN

1. VERBRECHEN, VERGEHEN ODER ÜBERTRETUNGEN

Die einzelnen Delikte des besonderen Teils sind entweder Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen.

Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind und Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 StGB). Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

Nicht massgebend ist innerhalb dieser drei Kategorien die Schwere der konkreten Tat und die konkret ausgesprochene Strafe (vgl. z.B. Art. 139 StGB: Der Täter hat auch dann ein Verbrechen begangen, wenn er im konkreten Fall lediglich mit einer Freiheitsstrafe von z.B. vier Monaten belegt wird).

2. ERFOLGSDELIKTE / TÄTIGKEITSDELIKTE

Erfolgsdelikte	Schlichte Tätigkeitsdelikte
Erfolgsdelikte sind erst vollendet, wenn ein über die Tathandlung hinausgehender (von der Tathandlung abgrenzbarer) „Aussenerfolg“ eintritt, d.h. eine Wirkung, die vom Verhalten des Täters verschieden ist (z.B. Art. 111, 144, 146 StGB).	Es bedarf für die Vollendung keines Aussenerfolgs, sondern der Tatbestand ist mit der Vornahme einer blossen Handlung erfüllt (vgl. Art. 190, 307 StGB).

3. OFFIZIALDELIKTE / ANTRAGSDELIKTE

Offizialdelikte	Antragsdelikte
<p>Normalfall. Das Delikt wird von Amtes wegen verfolgt. Es genügt eine Strafanzeige. Zur Strafanzeige berechtigt ist jede Person (Einschränkung: Anzeige wider besseres Wissen: Art. 303 – Falsche Anschuldigung, und Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege).</p>	<p>Ausnahme. Neben einer Strafanzeige braucht es einen sogenannten Strafantrag (vgl. Art. 30-33 StGB, ferner z.B. Art. 144, 173, 180 StGB). Zum Strafantrag berechtigt ist nur die jeweils direkt betroffene Person (der Geschädigte).</p> <p>Gründe für die Einführung von Antragsdelikten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringfügiges Delikt • Delikt innerhalb der Privatsphäre von Täter und Opfer • Evtl. Nachteile eines Strafverfahrens für das Opfer

4. GRUNDELIKTE / ABGEWANDELTE DELIKTE

Grunddelikte	abgewandelte Delikten	
<p>Delikte, die vom Gesetzgeber als Grundlage anderer, davon abgeleiteter Delikte dienen (vgl. Art. 111 StGB im Verhältnis zu Art. 112-114/116 StGB).</p>	<p>Von einem Grunddelikt abgeleitete Delikte (mit ihm verwandte Delikte).</p>	
	<p>qualifizierte Delikte</p> <p>Es liegen erschwerende Momente vor. Sie sind entweder mit höherer Strafe als das Grunddelikt bedroht (112-111) oder die Bestrafung ist erleichtert (Offizial- statt Antragsdelikt: vgl. Art. 123 Ziff. 2 StGB).</p>	<p>privilegierte Delikte</p> <p>Es liegen mildernde Momente vor. Konsequenz ist entweder eine mildere Strafe (113/114/116–111) oder die Bestrafung ist erschwert (via Strafantragserfordernis: Art. 139 Ziff. 4 StGB).</p>

5. BEGEHUNGSDELIKTE / UNTERLASSUNGSDELIKTE

Begehungsdelikte	Unterlassungsdelikte	
<p>Normalfall. Tatbestände, in denen ein verbotenes Tun umschrieben wird. Die Straftat stellt einen Verstoss gegen ein Verbot dar.</p>	<p>Ausnahme. Straftat stellt Verstoss gegen ein Gebot dar. Unterlassen des gebotenen Handelns. Beispiele: Art. 128, 217 StGB.</p>	
	<p style="text-align: center;">unechte</p> <p>Bei unechten Unterlassungsdelikten wird ein im Gesetz als Begehung umschriebener Tatbestand durch Unterlassen erfüllt. Das Delikt wird durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen. Es bedarf hierfür eine Garantenstellung des Täters (rechtliche Pflicht, die Verletzung des Rechtsgutes zu verhindern). Die Garantenstellung kann entstehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz • Vertrag • eine freiwillig eingegangene Gefahrengemeinschaft • durch Ingerenz (Schaffung einer Gefahr) <p>Das unechte Unterlassungsdelikt war bis zum 1.1.2007 gewohnheitsrechtlich anerkannt. Seither wird es in Art. 11 StGB geregelt. Es besteht die Möglichkeit der Strafmilderung.</p>	<p style="text-align: center;">echte</p> <p>Ausnahme. Unterlassung wird in der Gesetzesnorm ausdrücklich erwähnt und sanktioniert.</p>

6. GEMEINE DELIKTE / SONDERDELIKTE

Gemeine Delikte	Sonderdelikte	
Normalfall. Tatbestände, die von jedermann erfüllt werden können.	Täter kann nur eine bestimmten Person mit gesetzlich umschriebenen Eigenschaften sein (z.B. Art. 116, 307, 317).	
	echte	unechte
	Persönliche Täterqualifikation begründet Strafbarkeit (z.B. Art. 120, 312).	Qualifizierter oder privilegierter Fall eines gemeinen Deliktes (z.B. Art. 138 Ziff. 2, 139 Ziff. 4).

7. VERLETZUNGSDELIKTE / GEFÄHRDUNGSDELIKTE

Verletzungsdelikte	Gefährdungsdelikte	
Das geschützte Rechtsgut wird tatsächlich verletzt. Delikte, bei denen die Verletzung eines bestimmten Objekts zur Vollendung der strafbaren Handlung gehört.	Das Delikt ist schon vollendet, wenn die erhöhte Möglichkeit einer Verletzung besteht. Z.B. Art. 129.	
	konkrete	abstrakte
	Vorausgesetzt ist, dass tatsächlich eine Gefahr für ein bestimmtes Rechtsgut geschaffen wird. Ein Zustand wird geschaffen, aufgrund dessen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung besteht (z.B. Art. 129, 223). Gefährdung ist Tatbestandsmerkmal (konkrete Gefährdungsdelikte sind insofern Erfolgsdelikte).	Das deliktische Verhalten führt in der Regel zu einer erhöhten Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung, auch wenn dies im Einzelfall nicht zutrifft (z.B. Art. 173, ferner FiaZ). Gefährdung ist nicht Merkmal des Tatbestandes, sondern gesetzgeberisches Motiv.

VI STRAFZUMESSUNG

1. STRAFRAHMEN

Das StGB knüpft an jeden Tatbestand eine Strafdrohung. Stets besteht ein Strafrahmen.

Der ordentliche Strafrahmen beträgt:

- bei Freiheitsstrafen: 6 Mte. - 20 Jahre, in Einzelfällen lebenslänglich. Unterhalb von sechs Monaten ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe nur ausnahmsweise möglich (Art. 40/41 StGB).
- bei Geldstrafe:
Minimum: keines (in der Praxis 1 Tagessatz)
Maximum: 360 Tagessätze (Art. 34 StGB)
- bei gemeinnütziger Arbeit:
Minimum: keines
Maximum: 720 Stunden (Art. 37 StGB)
- bei Busse:
Minimum: keines
Maximum: 10'000 Franken

Vorbehalten bleiben abweichende Minima und Maxima bei den einzelnen Straftatbeständen.

Gemäss Art. 42 Abs. 4 kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse verbunden werden.

Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht einem Tagessatz Geldstrafe und 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit (Art. 39 Abs. 2 StGB).

2. EIGENTLICHE STRAFZUMESSUNG

Gemäss Art. 47 und 106 Abs. 3 StGB erfolgt die Strafzumessung grundsätzlich nach dem **Verschulden** (innerhalb des ordentlichen Strafrahmens). Die Schuld ist das Mass der Strafzumessung, nicht (unmittelbar) die Schwere der Tat.

Der **Schuldgrundsatz** hat bei der Strafzumessung eine **strafbegrenzende Funktion**: Die Strafe darf das Mass der Schuld nicht überschreiten. Nach herrschender Lehre bildet die Schuld auch die Untergrenze des Strafmasses. Der Täter soll die nach dem Schuldgrad verdiente Strafe erhalten. Dabei spielt eine Rolle, dass die Rechtsordnung eine Friedensordnung ist und die Strafe auch den Verletzten und die Allgemeinheit berührt.

3. STRAFMINDERUNG / STRAFERHÖHUNG

Bei der Strafzumessung **innerhalb des ordentlichen Strafrahmens** prüft das Gericht alle **strafmindernden** und **straf erhöhenden** Faktoren. Zu berücksichtigen sind u.a. Vorleben, persönliche Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Ferner wird in Art. 47 StGB präzisiert, dass das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und den Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

4. STRAFMILDERUNG

Die Strafmilderung bietet die Möglichkeit, beim Vorliegen erleichternder Umstände den Strafrahmen zu unterschreiten.

Die Strafmilderungsgründe werden in Art. 48 StGB aufgezählt. Hinzu kommen Strafmilderungsgründe in anderen Bestimmungen (Gehilfenschaft, Versuch). Das Gericht ist nicht mehr an die angedrohte Mindeststrafe gebunden. Es kann auf eine andere als die angedrohte Straftat erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Straftat gebunden (vgl. Art. 48a StGB).

5. STRAFBEFREIUNG

Strafbefreiung bedeutet, dass ein Schuldspruch zu erfolgen hat, aber keine Sanktion ausgesprochen wird.

In Art. 52 ff. StGB sind drei wichtige Strafbefreiungsgründe kodifiziert:

- Die Betroffenheit des Täters durch seine Tat,
- das fehlende Strafbedürfnis und
- die Wiedergutmachung

Diese Regeln sehen ausdrücklich vor, dass in Strafbefreiungsfällen bereits auf die Strafverfolgung oder auf die Überweisung an das Gericht verzichtet werden kann. In den Strafgesetzen finden sich weitere Strafbefreiungsgründe (vgl. z.B. Art. 22 Abs. 2 StGB).

6. STRAFSCHÄRFUNG

Sie bietet u.U. die Möglichkeit, den oberen Strafrahmen zu überschreiten.

Eine Strafschärfung ist bei Konkurrenz vorgesehen (Art. 49 StGB). Massgebend ist, ob der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt. Dann verurteilt das Gericht den Täter zu der Strafe der schwersten Straftat (= jene mit der höchsten Strafdrohung) und erhöht diese sog. Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der weiteren erfüllten Straftatbestände angemessen (= Asperationsprinzip bzw. Verschärfungsprinzip). Folge ist zumindest eine

Straferhöhung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens. Möglich ist auch eine Strafschärfung, d.h. eine Überschreitung des Höchstmasses der angedrohten Strafe. Dieses darf jedoch höchstens um die Hälfte überschritten werden. Ferner besteht eine Bindung an das gesetzliche Höchstmass der betreffenden Straftat.

Art. 49 sieht allerdings vor, dass das Asperationsprinzip nur zum Zuge kommt, wenn die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt sind. Ungleichartige Strafen werden hingegen kumuliert. Das Kumulationsprinzip gilt namentlich, wenn Übertretungsbussen mit Hauptstrafen für Verbrechen und Vergehen zusammentreffen.

Wie verhält es sich, wenn die schwerste Strafe z.B. einen qualifizierten Raub gemäss Art. 140 Ziff. 3 betrifft, weil der zu Verurteilende ihn als Mitglied einer Bande ausführte (Sanktion: Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren) und er in ganz anderem Zusammenhang angetrunken ein Fahrzeug geführt hat, für das er bei einer individuellen Beurteilung mit einer Geldstrafe von z.B. 20 Tagessätzen bestraft worden wäre? In diesem Fall würden die beiden Strafen nicht kumuliert, sondern das Asperationsprinzip käme zum Zug, weil Art. 91 SVG alternativ zwei Strafen androht, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Diesfalls ist das Gericht nicht gezwungen, die Freiheitsstrafe des Raubes mit der hypothetischen Geldstrafe im Fall einer isolierten Sanktionierung wegen Fahrens in nicht fahrfähigem Zustand zu kumulieren, sondern kann eine einzige Gesamtstrafe aussprechen, d.h. im vorliegenden Fall die Freiheitsstrafe für den qualifizierten Raub angemessen erhöhen.

VII VERSUCH

1. BEGRIFF

Versuch liegt vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes ansetzt. Es müssen alle subjektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen, während die objektiven Tatbestandsmerkmale nicht oder nicht gänzlich verwirklicht werden (vgl. Art. 23 und 24 StGB).

Straflose Vorbereitung ⇒ Versuch ⇒ vollendetes Delikt

2. VERSUCHSARTEN

unvollendeter Versuch	vollendeter Versuch	untauglicher Versuch
<p>Normalfall.</p> <p>Der Täter beginnt mit der Ausführung, führt aber die strafbare Handlung nicht zu Ende (nicht alle obj. Tatbestandsmerkmale werden verwirklicht).</p> <p>Beginn (Abgrenzung zur straflosen Vorbereitung): „Mit jener Tätigkeit, die nach dem Plane des Täters den letzten entscheidenden Schritt ins Verbrechen bildet, von dem in der Regel nicht mehr zurückgetreten wird“ (Bundesgericht entsprechend der subjektiven Versuchslehre).</p>	<p>Ausnahme.</p> <p>Der Täter hat die dem gesetzlichen Tatbestand entsprechende Ausführungshandlung verwirklicht (alle obj. Tatbestandsmerkmale, welche er selber ausführen muss), der zum Tatbestand gehörende Erfolg bleibt jedoch aus. Der Täter hat alles getan, was er zur Herbeiführung des Erfolges tun konnte.</p> <p>Nur bei Erfolgsdelikten möglich.</p>	<p>Ausnahme.</p> <p>1. Einfacher untauglicher Versuch: Der Täter erkennt, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ A will den B vergiften, schüttet aber eine zu geringe Giftdosis in dessen Getränk. ♦ A will dem B einen Gegenstand stehlen und übersieht, dass dieser ihm bereits gehört. <p>2. Untauglicher Versuch aus grobem Unverstand. Wie oben, aber die Tat erfolgt aus grobem Unverstand.</p> <p>Beispiel: Die fromme, aber wenig intelligente Klara betet inständig zum lieben Gott und bittet ihn darum, die böse Nachbarin unverzüglich sterben zu lassen. Sie ist von der Wirksamkeit ihrer Tötungsmethode überzeugt.</p>

3. STRAFBARKEIT

Alle Versuchsarten führen grundsätzlich zu einer (fakultativen) Strafmilderung (Art. 22 Art. 1 StGB). Der untaugliche Versuch aus grobem Unverstand führt zur Strafflosigkeit (Art. 22 Art. 2 StGB).

Rücktritt (beim unvollendeten Versuch) und tätige Reue (beim vollendeten Versuch) führen stets zu einer Strafmilderung oder zu einer Strafbefreiung (Art. 23 Abs. 1 StGB).

Die Bestimmungen über den Versuch regeln ferner besondere Einzelfragen (Rücktritt und tätige Reue bei einer Tat mehrerer Täter oder Teilnehmer, das Ausbleiben des Erfolgs aus einem anderen Grund sowie das vergebliche Bemühen eines Täters oder Teilnehmers, die Vollendung der Tat zu verhindern). Vgl. Art. 23 Abs. 2-4 StGB.

Gemäss Art. 260^{bis} StGB sind bei acht Straftatbeständen bereits Vorbereitungshandlungen strafbar.

VIII BETEILIGUNG MEHRERER AN EINER STRAFTAT

1. TEILNAHME IM WEITEREN SINN

unmittelbare Täterschaft		mittelbare Täterschaft
<p>Alleintäter</p> <p>Ein Täter handelt allein (weitere evtl. Mitwirkende erscheinen als sekundär, vgl. nachfolgend 2. Teilnahme i.e.S.).</p>	<p>Mittäter</p> <p>Mehrere verüben ein Delikt. Bewusstes und gewolltes Zusammenwirken bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Vorsatzdelikts.</p>	<p>Mittelbarer Täter = intellektueller, indirekter Täter.</p>
<p>Täter führt Tat persönlich aus.</p>	<p>Ausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam • arbeitsteilig 	<p>Verwendung eines anderen Menschen zur ungewollten Ausführung einer Straftat. Dieser andere Mensch ist Werkzeug, Tatmittel und handelt willenlos oder fahrlässig.</p>
<p>Bestrafung wie im Gesetz vorgesehen.</p>	<p>Strafandrohung wie Alleintäter (Gewohnheitsrecht).</p>	<p>Der mittelbare Täter wird bestraft wie ein direkter Täter (Gewohnheitsrecht).</p>

2. TEILNAHME IM ENGEREN SINN

Beteiligung an einer fremden strafbaren Handlung. Teilnehmer nehmen die tatbestandsmässige Handlung nicht vor.

Teilnahmeformen	
<p>Gehilfenschaft</p> <p>vorsätzliche untergeordnete Beteiligung am fremden vorsätzlichen Delikt. Es geht um die Förderung der von anderen beschlossenen Haupttat, um die Unterstützung einer fremden Straftat, um Hilfeleistung, z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrt zum Tatort • Liefern des Tatwerkzeugs • Hinweis auf Gelegenheit • „Schmierestehen“. 	<p>Anstiftung</p> <p>vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu einem vorsätzlichen Delikt. Es geht um Hervorrufen des Tatentschlusses, Veranlassung einer fremden Straftat, z.B. via Rat, Geheiss, Bitte, Verlockung, Belohnung, Überreden. Der Angestiftete wird psychisch beeinflusst.</p>

Strafbarkeit	
<p>Gehilfenschaft</p> <p>Art. 25 StGB</p>	<p>Anstiftung</p> <p>Art. 24 StGB</p>
<p>Akzessorietät (Abhängigkeit von Ausführung der Haupttat, zumindest in Form des Versuchs). Erfolgsdelikt. Strafdrohung der Haupttat und einfache fakultative Strafmilderung (bzw. nach künftigem Recht obligatorische Strafmilderung). Versuchte Gehilfenschaft ist straflos.</p> <p>Gehilfenschaft zu einer Übertretung: nur strafbar, wenn ausdrücklich im Gesetz bestimmt (Art. 105 Abs. 2 StGB).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vergehen, Übertretung Akzessorietät (abhängig von Tat oder Versuch). Gleiche Strafandrohung wie der Täter. Versuchte Anstiftung ist nicht strafbar. • Verbrechen wie oben mit folgendem Unterschied: War Anstiftung erfolglos, Bestrafung wie versuchtes Verbrechen (Akzessorietät wird durchbrochen).

IX KONKURRENZ

Konkurrenz (sog. echte Konkurrenz)		Scheinkonkurrenz (sog. unechte Konkurrenz)	
Real	Ideal	Ideal	Real
<p>durch mehrere selbständige Handlungen werden verschiedene Strafbestimmungen verletzt oder mehrmals wird derselbe Straftatbestand verwirklicht (Handlungsmehrheit)</p> <p>- verschiedenartige - gleichartige</p> <p>Beispiel einer verschiedenartigen Realkonkurrenz: Jemand begeht am Montag eine Körperverletzung und am Dienstag eine Ehrverletzung.</p>	<p>durch eine Handlung werden mehrere Straftatbestände verwirklicht oder der gleiche Straftatbestand mehrfach (Handlungseinheit)</p> <p>- verschiedenartige - gleichartige</p> <p>Beispiel einer verschiedenartigen Idealkonkurrenz: Schlag auf die Nase eines Menschen mit der Folge, dass das Opfer das Nasenbein bricht und dessen Brille zerstört wird (Körperverletzung in Idealkonkurrenz mit Sachbeschädigung).</p>	<p>Spezialität:</p> <p>Ein Straftatbestand schliesst nebst bes. TB-Merkmalen alle TB-Merkmale eines anderen Straftatbestandes in sich. Beispiel: Art. 139 Ziff. 3 im Verhältnis zu Art. 139 Ziff. 1 StGB</p> <p>Konsumtion:</p> <p>Ein Tatbestand umfasst einen anderen „wertmässig“. Beispiel: Art. 179 StGB umfasst die Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB (die durch die Öffnung eines Briefes entsteht).</p> <p>Subsidiarität:</p> <p>Auffangtatbestand; wird nur angewendet, wenn ein Tatbestand nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwerer (oder milderer) Strafe bedroht ist.</p> <p>Beispiel: Der Versuch ist subsidiär zum voll-</p>	<p>straflose Vortat/ straflose Nachtat (besser: mitbestrafte Vor- oder Nachtat)</p> <p>Vortat umfasst den Unrechtsgehalt der Nachtat oder umgekehrt.</p> <p>Beispiel einer straflosen Vortat: Art. 226 StGB im Verhältnis zu Art. 224 StGB.</p> <p>Beispiel einer straflosen Nachtat: Im Stiche lassen eines Verletzten im Sinn von Art. 128 Abs. 1 StGB nach einer versuchten Tötung.</p>

		endeten Delikt.	
<p>Normalfall. Mehrere Strafbestimmungen kommen zur Anwendung, weil keine Bestimmung die Tat(en) nach allen Richtungen erfasst.</p>		<p>Ausnahme. Nur eine Strafbestimmung kommt zur Anwendung, obwohl formell mehrere Straftatbestände verwirklicht sind. Ein Straftatbestand geht vor, alle anderen werden ausgeschlossen.</p>	
<p>Asperationsprinzip (Normalfall). Vgl. Art. 49 StGB. Angemessene Erhöhung der Sanktion für die schwerste Straftat (Verschärfungsprinzip). Steht im Gegensatz zum Kumulationsprinzip (Häufungsprinzip). Das Kumulationsprinzip gilt namentlich beim Zusammentreffen einer Busse (wegen einer Übertretung) mit einer Hauptstrafe für Verbrechen oder Vergehen und beim Zusammentreffen anderer nicht gleichartiger Strafen (vgl. vorne S. 27).</p> <p>Absorptionsprinzip (Einschlussprinzip) Führt das schwerste Delikt zu lebenslänglichem Zuchthaus, werden die übrigen Strafen absorbiert.</p>			

X. STRAFBARKEIT VON UNTERNEHMEN

Art. 102 StGB regelt die Strafbarkeit von Unternehmen in materieller Hinsicht. Art. 102a StGB äussert sich zu prozessualen Fragen.

Der Gesetzgeber sah das kriminalpolitische Bedürfnis für die Einführung der beiden Bestimmungen in der zunehmenden (organisierten) Wirtschaftskriminalität sowie der Umweltkriminalität. Zu intensiven Diskussionen gab im Vorfeld die Schuldfähigkeit der Unternehmen Anlass bzw. die Aufgabe des Grundsatzes „societas delinquere non potest“, wonach nur natürliche Personen schuldfähig sein sollen.

Die Strafbarkeit von Unternehmen ist im schweizerischen Recht bereits im Steuerrecht (Art. 181 ff. DBG) sowie im Verwaltungsstrafrecht (Art. 7 VStrR) vorgesehen.

Nach Art. 102 Abs. 1 StGB wird ein Unternehmen mit einer Busse in der Höhe von maximal Fr. 5 Millionen gebüsst, wenn

- in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde und
- die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmen keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann.

Die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens ist in den Fällen von Art. 102 Abs. 1 StGB demnach eine subsidiäre.

Beispiel: Ein Fahrzeug wurde auf einer Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 162 km/h registriert. Es handelte sich um ein Firmenfahrzeug. Das betreffende Unternehmen konnte aber nicht mehr feststellen, welcher Angestellte an dem betreffenden Tag mit dem Firmenfahrzeug unterwegs war. Deshalb wurde das Unternehmen wegen mangelnder Organisation mit 3'000 Franken Busse bestraft (Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung 2005, Fall Nr. 21).

Unabhängig von der Strafbarkeit einer natürlichen Person wird die Unternehmung in den in Absatz 2 von Art. 102 StGB aufgeführten Fällen bestraft:

- 260^{ter} (kriminelle Organisation)
- 260^{quinquies} (Finanzierung des Terrorismus)
- 305^{bis} (Geldwäscherei)
- 322^{ter} (Bestechung schweizerischer Amtsträger)
- 322^{quinquies} (Vorteilsgewährung)
- 322^{septies} (Bestechung fremder Amtsträger)

Voraussetzung für die Bestrafung der Unternehmung nach Art. 102 Abs. 2 StGB ist, dass dem Unternehmen vorzuwerfen ist, es habe nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen, um die Straftat zu verhindern.

Als Unternehmen im Sinne des siebenten Titels gelten nicht nur juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (exkl. Gebietskörperschaften), sondern auch



sämtliche (auch nicht rechtsfähige) Gesellschaften und Einzelfirmen (Art 102 Abs. 4 StGB).

Lehre und Praxis werden sich vorab damit zu beschäftigen haben, wann ein Organisationsmangel vorliegt und in welchen Fällen dem Unternehmen vorzuwerfen ist, es habe nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um die Straftat zu verhindern.

XI FRAGEN ZUR REPETITION

II

1. StGB: Datierung und Inkrafttreten?
2. Definieren Sie „materielles Strafrecht“?
3. Woraus besteht eine materielle Strafrechtsnorm?
4. In welche 3 Bücher ist das StGB unterteilt?
5. Was heisst BtmG?
6. Was heisst OHG?
7. Gibt es eine Eidgenössische Strafprozessordnung?

III

1. Zählen Sie die 5 Elemente des Verbrechensbegriffs auf!
2. Wann ist ein Sachverhalt tatbestandsmässig?
3. Welches sind die klassischen Rechtfertigungsgründe?
4. Was heisst Notwehr?
5. Formelles Strafrecht: Begriff! Welche zwei Bereiche umfasst es?
6. Was heisst Notstand? Wie ist beim Notstand zu differenzieren?
7. Was für Vorschriften sind im Allgemeinen Teil geregelt?
8. Was regelt der Besondere Teil?
9. Was heisst Schuld?
10. Zählen Sie die klassischen Schuldausschliessungsgründe (bzw. Schuldmilderungsgründe) auf!
11. Was ist ein Irrtum? Was für Irrtumsarten gibt es? Wie unterscheiden sie sich?
12. Erklären Sie den Begriff „Fahrlässigkeit“!
13. Was bedeutet Eventualvorsatz?
14. Wo findet man im StGB Strafvollzugsrecht?

IV

1. Welche Sanktionen kennt das StGB?
2. Was ist eine Strafe?
3. Könnte in der Schweiz die Prügelstrafe wieder eingeführt werden?
4. Worum geht es im Strafvollzugsrecht?
5. Wer verübt ein Delikt vorsätzlich?
6. Was wird strafrechtlich sanktioniert?
7. Was änderte durch die Einführung des StGB?
8. Ist eine juristische Person strafbar?
9. Wie bestimmt sich die Höhe eines Tagessatzes?
10. Erklären Sie den Begriff „Massnahme“?
11. Welche Hauptstrafen finden sich im StGB?
12. Was ist der Unterschied zwischen Notwehr und Notstand?
13. Was bezweckt eine isolierende Massnahme?
14. Kennt das StGB eine isolierende Massnahme?
15. Zählen Sie die therapeutischen Massnahmen auf!
16. Welches ist das Ziel von therapeutischen Massnahmen?

17. Erklären Sie das „dualistisch-vikariierende System“!
18. Was heisst Rechtswidrigkeit?
19. Was heisst Jugendstrafrecht und wo ist es geregelt?
20. Schildern Sie ein Beispiel mit einem Sachverhaltsirrtum.
21. Welche Strafen können bedingt und teilbedingt ausgesprochen werden?

V

1. Was ist ein Verbrechen, was eine Übertretung?
2. Erklären Sie die Begriffe „Erfolgsdelikte“ und „schlichte Tätigkeitsdelikte“!
3. Wie hoch ist der ordentliche Strafraum bei der Geldstrafe?
4. Was ist der Unterschied zwischen Sachverhalt und Tatbestand?
5. Warum wäre „Kriminalrecht“ der richtigere Ausdruck als „Strafrecht“?
6. Was sind privilegierte Delikte?
7. In welchen Quellen (neben dem StGB) ist eidgenössisches Strafrecht enthalten?
8. Erklären Sie den Satz „nulla poena sine culpa“!
9. Was wissen Sie über die Todesstrafe in der Schweiz?
10. Was sind Offizialdelikte?
11. Wann kann eine Strafe bedingt ausgesprochen werden?
12. Wie unterscheidet sich der Eventualvorsatz von der Fahrlässigkeit?
13. Was ist ein echtes Unterlassungsdelikt?
14. Was ist ein echtes Sonderdelikt?
15. Wo findet man im StGB Strafprozessrecht?
16. Schildern Sie ein Beispiel mit einem Notwehrexzess.
17. Wann kann eine vollziehbare kurze Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten ausgesprochen werden?
18. Wie werden bei der Geldstrafe die Anzahl der Tagessätze festgelegt?

VI

1. Was heisst Nebenstrafrecht?
2. Was sind objektive und was subjektive Tatbestandsmerkmale?
3. Welches ist die Mindestdauer bei Freiheitsstrafen?
4. Was heisst „Strafraum“?
5. Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Strafzumessung?
6. Was für Arten von Strafrecht gibt es?
7. Welche Art von Strafrecht regelt das StGB (überwiegend)?
8. Welches ist der Höchstbetrag der Busse?
9. Wann kann eine Strafe teilbedingt ausgesprochen werden?
10. Erläutern Sie die strafbegründende und -begrenzende Funktion des Schuldgrundsatzes!
11. Was heisst Strafschärfung?
12. Bei Konkurrenz mit Freiheitsstrafen gilt das Absorptionsprinzip. Was heisst das?
13. In welchen Fällen ist ein tatbestandsmässiges Verhalten rechtswidrig?
14. Weshalb wurden Antragsdelikte eingeführt?
15. Was ist ein Begehungsdelikt?
16. Was ist ein gemeines Delikt?
17. Was ist ein Gefährdungsdelikt?

18. Schildern Sie ein Beispiel mit einem Putativnotwehrfall.

VII

1. Wann liegt ein Versuch vor?
2. Was ist ein unvollendeter, was ein vollendeter Versuch?
3. Wo liegt die Grenze zwischen unvollendetem Versuch und strafloser Vorbereitung?
4. Was ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt?
5. Was macht der Richter, wenn der Beschuldigte zur Zeit der Tat schuldunfähig war?
6. Was für „andere“ Massnahmen kennen Sie?
7. Was bedeutet Schuldunfähigkeit?
8. Was heisst ANAG?
9. Was heisst VStrR und um was geht es in diesem Gesetz?
10. Besteht eine Höchstgrenze für bedingte Strafen?
11. Was heisst Strafmilderung?
12. Was ist die Höchststrafe eine Übertretung?
13. Wie ist beim Strafschärfungsgrund der Konkurrenz vorzugehen?

VIII

1. Wann spricht man von Mittäterschaft, wann von mittelbarer Täterschaft?
2. Was ist Gehilfenschaft?
3. Was ist Anstiftung?
4. Wo ist das formelle Strafrecht und wo das Strafvollzugsrecht geregelt?
5. Inwiefern hat das Alter einen Einfluss auf die Schuldfähigkeit?
6. Was verstehen Sie bei den Massnahmen unter „richterlichem Monismus“?
7. Was heisst „Teilnahme i.e.S.“?
8. Was ist ein untauglicher Versuch?
9. Was sind qualifizierte Delikte?
10. Wäre es denkbar, dass ein Mörder (Art. 112 StGB) „nur“ zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wird?
11. Was ist ein unechtes Unterlassungsdelikt und unter welchen Voraussetzungen ist der Täter strafbar?
12. Was ist ein konkretes Gefährdungsdelikt?
13. Wie wird der Versuch bestraft?
14. Schildern Sie ein Beispiel mit einem Rechtsirrtum.
15. Welche zeitlichen Schranken gelten bei Freiheitsstrafen für den teilbedingten Strafvollzug.

IX

1. Was bedeutet unechte Gesetzeskonkurrenz und was hat sie für strafrechtliche Folgen?
2. Was heisst Idealkonkurrenz und was sind ihre Folgen?
3. Was heisst Realkonkurrenz und was sind ihre Folgen?
4. Was ist ein unechtes Sonderdelikt?

5. Wann spricht man von strafloser Vorbereitung?
6. Ist die Gehilfenschaft strafbar und allenfalls wie?
7. Was bedeutet Spezialität, Konsumtion und Subsidiarität bei der Konkurrenz?
8. Wie wird ein Anstifter bestraft?
9. Wer ist zuständig für den Erlass des materiellen Strafrechts, der Bund oder die Kantone? Warum?
10. Was versteht man bei den Massnahmen unter „Dualismus“?
11. Wie wird ein mittelbarer Täter bestraft?
12. Welches sind die Folgen der Idealkonkurrenz bzgl. der Strafzumessung?
13. Sie begehen eine fahrlässige Sachbeschädigung (Art. 144 StGB). Wie werden Sie bestraft?
14. Was kennen Sie für Arten von Massnahmen?
15. Was heisst Asperationsprinzip?
16. Was ist ein Verletzungsdelikt?
17. Was heisst gleichartige Realkonkurrenz?
18. Wie erfolgt die Strafzumessung bei der Busse?
19. Was heisst Rückfall und welche Folgen zeitigt er?

X

1. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen strafrechtlich verantwortlich?
2. Was heisst MStP?
3. Schildern Sie ein Beispiel mit einem entschuldigenden Notstand.
4. Machen Sie ein Beispiel mit einem untauglichen Versuch.
5. In welchen Fällen sind bereits Vorbereitungshandlungen strafbar?